

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Schiffs- und Anlagentechnik, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In den Diploma Supplements müssen unter 4.2 „Programme learning outcomes“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte beschrieben werden. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. Im Diploma Supplement SAT muss die neue Studienrichtung IAB ergänzt werden. (§ 11 i.V. mit § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Verlegung des zweiten Praxissemesters vor die Anfertigung der Abschlussarbeit wie geplant umgesetzt wurde. (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 4: Die Modulhandbücher müssen inhaltlich überarbeitet und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei formuliert werden. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Zudem müssen die Modulhandbücher für Studierende und Studieninteressierte frei zugänglich sein. (§ 12 Abs. 1 u. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 5: Die Kooperationen zwischen Hochschule und nichthochschulischen Einrichtungen müssen

in geeigneter Form vertraglich geregelt werden (§§ 9 u. 19 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Auflage 6: In der Außendarstellung und in allen für den Studiengang relevanten Unterlagen darf weder direkt noch indirekt der Eindruck erweckt werden, der Studiengang werde (auch) in dualen Varianten / Studienmodellen angeboten. (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH (Begründung))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Was die Lage des zweiten Praxissemesters im Studienverlaufsplan, die berufszulassungsrechtliche Eignung und die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen angeht, sieht der Akkreditierungsrat nach Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung. Auch bezüglich der Zusammenarbeit mit nichthochschulischen Einrichtungen und der Außendarstellung in Bezug auf besondere Studienformen sieht der Akkreditierungsrat Grund für eine Abweichung.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Zu Auflage 1 (entspricht Auflage 2 im Akkreditierungsbericht):

Siehe Akkreditierungsbericht, es wurde lediglich redaktionell der relevante § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH ergänzt. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die Umsetzung der Auflage angekündigt. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies, die Auflage bleibt bis zur tatsächlichen Umsetzung bestehen.

Zu Auflage 2 (bezieht sich auf Auflage 3 im Akkreditierungsbericht):

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 31 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

„Die Hochschule muss [bzgl. der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik] eine Rechtsprüfung dazu vorlegen, ob die Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen, dass die Abschlussarbeit im siebten Semester angefertigt wird und das zweite Praxissemester im Anschluss daran im achten Semester absolviert wird, mit den Bestimmungen des § 42 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein konform sind.“

Die Hochschule kündigt nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eine Überarbeitung des Curriculums an: Für den oben genannten Studiengang mit der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik soll das zweite Praxissemester in das zweite Studiensemester verlegt werden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Änderung bisher noch nicht umgesetzt wurde und spricht daher hierzu eine Auflage aus: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Verlegung des zweiten Praxissemesters vor die Anfertigung der Abschlussarbeit umgesetzt wurde. (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Zu Auflage 3 (bezieht sich auf Auflagen 4 und 5 im Akkreditierungsbericht):

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 31 des Akkreditierungsberichts folgende Auflagen vor:

„Die Hochschule muss [bzgl. der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik] nachweisen und dokumentieren, dass die Berufseingangsprüfung gemäß § 10 der Seeleute-Befähigungsverordnung nach der vorgeschriebenen Seefahrtszeit und vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfindet.“

„Die Hochschule muss [bzgl. der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik] in Abstimmung mit dem BSH eine Berufseingangsprüfung definieren. Diese sollte einen praktischen (vorzugsweise am Simulator) und einen theoretischen Teil beinhalten.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass mit der in der Stellungnahme zu Auflage 2 angekündigten Überarbeitung des Curriculums die Berufseingangsprüfung bereits vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfinden kann. Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme des Weiteren auf die noch ausstehende berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Akkreditierungsrat stellt hierzu fest, dass es sich bei beiden Auflagen im engeren Sinne nicht um die Akkreditierung betreffende Fragen handelt, sondern um Punkte, die im Rahmen der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung zu klären sind: Nach § 10 Abs. 4 Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV gelten „[d]ie Anforderungen an die Berufseingangsprüfung [...] bei einer Hochschule als erfüllt, wenn der entsprechende Studiengang durch das Bundesamt berufsrechtlich akkreditiert wurde“.

Der Akkreditierungsrat spricht daher abweichend vom Gutachtergremium folgende Auflage aus: Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Zu Auflage 4 (entspricht Auflage 6 im Akkreditierungsbericht):

Siehe Akkreditierungsbericht, es wurde lediglich redaktionell der hier ebenfalls relevante § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH (Studierbarkeit: planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) ergänzt. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die Umsetzung der Auflage angekündigt. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies, die Auflage bleibt bis zur tatsächlichen Umsetzung bestehen. Der Akkreditierungsrat verweist zur konkreten Umsetzung der Auflage auf die ausführlichen Hinweise des Gutachtergremiums im Akkreditierungsbericht (vgl. ebd. S. 29).

Zu Auflage 5 (zusätzliche Auflage des Akkreditierungsrates):

Laut S. 30 des Akkreditierungsberichts bestehen für den Studiengang in der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau Kooperationen mit zwei Schiffswerften:

„Die Rücksprache mit der Hochschule Flensburg ergab, dass es sich nicht um eine duale, sondern eher um eine ausbildungsbegleitende Studienmöglichkeit handelt, die nur selten zur Anwendung kommt. Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 teilte der Präsident der Hochschule mit, dass auf das Attribut ‚dual‘ künftig verzichtet wird. Zudem reichte die Hochschule am 14.5.2021 einen Musterkooperationsvertrag (zu einem anderen Studiengang) ein, aus dem die generelle zeitliche

Organisation von Ausbildung und Studium hervorgeht. Die Studierbarkeit erscheint gegeben.“ (vgl. ebd.)

Für die in Bezug auf den oben genannten Studiengang vorliegenden Kooperationen wurde bisher auf Nachfrage lediglich einer der beiden Verträge vorgelegt. Der Akkreditierungsrat spricht daher folgende Auflage aus: Die Kooperationen zwischen Hochschule und nichthochschulischen Einrichtungen müssen in geeigneter Form vertraglich geregelt werden (§§ 9 u. 19 Studienakkreditierungsverordnung SH).

Zu Auflage 6 (zusätzliche Auflage des Akkreditierungsrates):

Laut S. 30 des Akkreditierungsberichts hat die Hochschule bereits angekündigt, auf das Profilvermerkmal „dual“ zu verzichten. Der Akkreditierungsrat begrüßt es, dass die Hochschule selbstreflektiert und zutreffend feststellt, dass das angebotene Studienmodell nicht dual im Sinne der rechtsverbindlichen Dualdefinition in der Begründung zu § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH ist.

Auch wenn also das Vorgehen der Hochschule aus Perspektive der Akkreditierung im Grundsatz nicht zu beanstanden ist, muss der Akkreditierungsrat im Sinne des Verbraucherschutzes und der Integrität des eigenen Siegels allerdings darauf bestehen, dass in den Studiengangsunterlagen und der Außendarstellung weder direkt noch indirekt der Eindruck vermittelt wird, es handele sich um einen dualen Studiengang. D.h. beispielsweise, wenn ein Studiengang als „duales Studium“ oder „dualer Studiengang“ dargestellt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dennoch nicht um ein duales Studienprogramm im Sinne der Landesrechtsverordnung handelt.

Im vorliegenden Fall muss der Akkreditierungsrat feststellen, dass der Studiengang „Schiffs- und Anlagentechnik“ (B.Eng.) in der Außendarstellung nach wie vor als „duales Studium“ beworben wird (vgl. <https://hs-flensburg.de/studieninteressierte/duales-studium>, abgerufen am 14.11.2022, ebd. noch unter der alten Studiengangsbezeichnung „Schiffstechnik“). Aus den o.g. Gründen erachtet der Akkreditierungsrat es als erforderlich, dass die Hochschule in diesem Fall transparent macht, dass es sich um keinen dualen Studiengang im Sinne der Akkreditierung handelt. Der Akkreditierungsrat kommt deshalb zu dem Schluss, dass die Hochschule aufgrund der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH (Begründung) die Außendarstellung und die für den Studiengang relevanten Unterlagen dementsprechend konkretisieren muss.

Die Agentur schlägt auf S. 16 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 1 vor:

„Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung einschließlich Anlagen entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz SH zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwe sens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.“

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nach, dass die Prüfungsverfahrensordnung bereits entsprechend überarbeitet und die Änderungssatzung in Kraft gesetzt wurde. Der Kritikpunkt der Agentur hat sich damit erledigt. Die Auflage 1 wird deshalb nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Schiffs- und Anlagentechnik an der Hochschule Flensburg in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

